

Schenkung oder nicht???

Im Rahmen der erbrechtlichen Beratung gewinnen Gestaltungsfragen der vorweggenommenen Erbfolge zunehmende Bedeutung. Hierbei geht es im Wesentlichen darum, ob Grundstücke und sonstiges Vermögen der betagten Eltern durch Schenkung oder Übertragung auf die Kinder bzw. eines der Kinder übertragen werden soll.

- Bei der Schenkung handelt es sich gemäß § 516 Absatz 1 BGB um ein unentgeltliches Rechtsgeschäft.
- Bei der Schenkung geht es also darum, dass jemand eine Zuwendung erhält, ohne dafür eine Gegenleistung zu erbringen.
- Eine Schenkung zu Lebzeiten wirkt sich jedoch nicht nur steuerrechtlich durch den Anfall von Schenkungssteuern aus, sondern kann sich auch erbrechtlich im Rahmen des Pflichtteilsrechtes auswirken.

Um eine Aushöhlung des Pflichtteilsanspruches des enterbten Kindes durch Schenkungen an Dritte schon zu Lebzeiten zu begegnen, bestimmt § 2325 BGB, dass der Pflichtteilsberechtigte in diesen Fällen von dem Erben einer Ergänzung seines Pflichtteilsanspruches verlangen kann (Pflichtteilsergänzungsanspruch). Der Pflichtteilsberechtigte wird damit so gestellt, als ob das geschenkte Vermögen noch im Nachlass vorhanden ist.

Die alte gesetzliche Regelung enthielt noch die Möglichkeit, dass verschenkte Vermögen 10 Jahre lang zurück zu verlangen. Entscheidend war, dass alles was in den letzten 10 Jahren seit dem Tod verschenkt wurde in voller Höhe zurück in den Nachlass floss. Aktuell ist es jedoch so, dass § 2325 Absatz 3 BGB eine Regelung enthält, wonach nur noch so viel verschenktes Vermögen anteilig zurück in den Nachlass fließt, je mehr Zeit seit der Schenkung vergangen ist.

Sofern es sich bei der lebzeitigen Zuwendung jedoch um eine Übertragung (von Grundstücken) handelt, die mit einer etwaigen Gegenleistung in Form eines lebenslangen dinglichen Wohnrechtes, Nießbrauchrechtes, Rückübertragungsklauseln verbunden sind, würde es sich nicht um eine lebzeitige beeinträchtigende Schenkung im Sinne des Pflichtteilsergänzungsrechtes handeln, und damit auch nicht um eine Schenkung im steuerrechtlichen Sinne.

Jedoch kann auch der Pflichtteil für den Pflichtteilsberechtigten praxisrelevant werden, sofern er sich in der Regelinsolvenz befindet oder Sozialleistungen (Hartz IV) bezieht. Sofern der Pflichtteilsberechtigte einen Pflichtteilsanspruch erwirbt und sich dabei in der Regelinsolvenz befindet, so fällt zwar der Pflichtteilsanspruch in die Insolvenzmasse, der Insolvenzverwalter ist jedoch nicht in der Lage, den Pflichtteilsberechtigten dazu zu verpflichten, ihn auch geltend zu machen.

Sofern der Pflichtteilsanspruch entstanden ist und der Pflichtteilsberechtigte bezieht Leistungen der Grundsicherung (Hartz IV), so geht der Pflichtteilsanspruch gemäß § 33 SGB II kraft Gesetzes über. Aus diesem Grund sollte der Pflichtteilsberechtigte überlegen, ob er nicht bereits im Vorfeld (vor dem Tod des Erblassers) präventiv auf den Pflichtteil bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch verzichtet, sofern er nicht mit dem Tod des Erblassers die Bewilligung von Sozialleistung (Hartz IV) verlieren will.

Für die richtige Entscheidung und Formulierung der vorweggenommenen Erbfolge, sowie für die Erben und Pflichtteilsberechtigten lohnt sich eine anwaltliche Beratung auf einem im Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt.